



REMS-MURR-KREIS

Amtsvormundschaft – Quo Vadis

Gesetz zur Änderung des
Vormundschafts- und Betreuungsrechts
vom 29. Juni 2011 (BGBl. I Nr.
34/2011, Seite 1306 – 1307)

Auswirkungen auf die Praxis im
Kreisjugendamt





Arten der Vormundschaften und deren rechtliche Grundlagen:



Gesetzliche Vormundschaften:

- Minderjährige, unverheiratete Mutter, § 1791 c BGB
- Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Unvermögen, § 1673 BGB
- Ruhen der elterlichen Sorge bei Adoption, §1751 BGB



Bestellte Vormundschaften:



- Entzug der elterlichen Sorge
- Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Unvermögen durch richterliche Anordnung, §1674 BGB
- Tod des sorgeberechtigten Elternteils, § 1773 Abs. 1 BGB
- Familienstand des Kindes ist nicht zu ermitteln, § 1773 Abs. 2 BGB



Inhalt einer Vormundschaft:



- Wahrnehmung der elterlichen Sorge
- Beantragung von Leistungen der Jugendhilfe einschließlich der Mitwirkung an der Hilfe
- Bestimmung des Aufenthalts
- Bestimmung des Umgangs
- Sicherstellung von Pflege und Erziehung
- Verwaltung und Sicherung des Vermögens
- Sicherung von Unterhalts-, Renten und Erbensprüchen



Welche Aufgaben hat der Amtsvormund wahrzunehmen:



Grundsatz:

Nach § 1793 BGB hat der Vormund das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen zu sorgen, insbesondere das Mündel rechtlich zu vertreten. Die Rechtsstellung des Vormundes ist damit der elterlichen Sorge nachgebildet. Der Vormund nimmt damit die Rolle der Eltern wahr.



Neuregelung

§ 1793 Abs. 1 a BGB



- Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.



§ 1800 BGB

Umfang der Personensorge



- Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633.
- NEU: Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.



Rechtliche Stellung des Jugendamts als Vormund



- Das Jugendamt überträgt die Aufgaben des Vormunds / Pflegers nach § 55 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Mit der Übertragung ist der einzelne Mitarbeiter allein gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen
- Der / die einzelne Mitarbeiter/in des Jugendamts ist in diesem Rahmen in der Aufgabenwahrnehmung nur bedingt weisungsgebunden. Die Weisungsbefugnis des Dienstvorgesetzten beschränkt sich ausschließlich auf das Dienstrecht



Neu:

§ 55 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII



- Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.
- Ein vollbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.



Neu:

§ 55 Abs. 3 SGB VIII



- Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Abs. 1 a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuches persönlich zu fördern und zu gewährleisten.



Neu:

§ 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB



- Es (das Familiengericht) hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.

Haftung des Amtsvormunds:



- Mögliche Haftungsansprüche beim Vorliegen unsachgemäßer Aufgabenerledigung durch den Amtsvormund richten sich grundsätzlich an die kommunale Gebietskörperschaft und nicht gegen die Person des Amtsvormunds
- Bei Pflichtverletzungen gegenüber dem Minderjährigen kommen als Anspruchsgrundlagen sowohl Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz als auch Staatshaftungsansprüche nach § 1 des Staatshaftungsgesetzes sowie Ansprüche nach den für den Vormund allgemein geltenden Bestimmungen des § 1833 BGB in Betracht



Umsetzung des neuen Rechts:



1. Stufe – wirksam ab 06.07.2011

- die Pflicht zum Mündel in der Regel monatlich in dessen üblicher Umgebung Kontakt zu halten
- die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund / Pfleger
- Den Bericht an das Familiengericht, der zukünftig auch Angaben zur Kontakthäufigkeit enthalten soll



Umsetzung des neuen Rechts:



2. Stufe – wirksam ab 05.07.2012

- die Begrenzung der Fallzahl auf maximal 50 Fälle für einen Vormund oder Pfleger auf einer Vollzeitstelle
- die künftig geforderte Anhörung des Mündels vor der Auswahl des Vormunds oder Pflegers
- die Kontrolle der Einhaltung der Kontaktpflichten für Vormund / Pfleger durch das Familiengericht



Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.